HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 16 **FREITAG, DEN 7. JUNI** **2002**

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 2002	Verordnung über die Spielordnung für die öffentliche Spielbank in Hamburg (Spielordnung) 7136-1-1	81
28. 5. 2002	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes 2170-3	84
28. 5. 2002	Verordnung über die Veränderungssperre Groß Borstel 6 – Kerngebietsflächen und Grünflächen („Pehmöllers Garten“) südlich Papenreye –	85

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Spielordnung für die öffentliche Spielbank in Hamburg (Spielordnung)

Vom 28. Mai 2002

Auf Grund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 (HmbGVBl. S. 139), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 260), wird verordnet:

§ 1
Zugelassene Spiele

(1) Die Spielbank betreibt räumlich voneinander getrennt das Große Spiel und das Kleine Spiel. Es dürfen nur zugelassene Glücksspiele gespielt werden.

(2) Zugelassen sind

1. im Großen Spiel:

   Roulette, Online-Roulette, Roulite, American Roulette, Baccara, Punto Banco, Black Jack, Poker und Glücksrad (Money Wheel),

2. im Kleinen Spiel

   a) in den Dependancen:
   Mechanische und elektronische Glücksspielautomaten, American Roulette und Craps,

   b) in der Dependance auf der Reeperbahn darüber hinaus:
   Black Jack, Glücksrad (Money Wheel), Poker und Würfelspiel (Mini Dice).

(3) Das Online-Roulette im Großen Spiel wird im Spielsaal durchgeführt und von dort auf elektronischem Weg ins Internet übertragen.

§ 2
Spielregeln

(1) Das Spielbankunternehmen hat die Spielregeln nach allgemeinen internationalen Grundsätzen festzusetzen. Der für die Aufsicht über die Spielbank zuständigen Behörde ist ein Abdruck der Spielregeln einzureichen. Sie sind darüber hinaus an geeigneter Stelle in den Räumen der Spielbank auszuhängen oder auszulegen beziehungsweise den teilnehmenden Personen am Online-Roulette entsprechend auf der Internetseite des Spielbankunternehmens zugänglich zu machen.

(2) Das Personal der Spielbank hat sich grundsätzlich der deutschen Sprache zu bedienen. International übliche fremdsprachige Ausdrücke sind zugelassen.

(3) Die Verwendung von Computern, elektronischen Netzwerken, Taschenrechnern, Funktelefonen sowie technischen beziehungsweise elektronischen Hilfsmitteln jeglicher Art

durch die Gäste ist in den Räumen der Spielbank nicht gestattet.

§ 3

Spieleinsätze und Spielmarken

(1) Bezüglich der Einsätze und Spielansagen wird hinsichtlich des realen Spiels und des Online-Roulettes unterschieden:

a) Reales Spiel:

Die Einsätze müssen in Spielmarken (Jetons) oder in Zahlungsmitteln der Europäischen Zentralbank getätigt werden. Spielmarken sind grundsätzlich an der Kasse der Spielbank, in Ausnahmefällen jedoch auch am Spieltisch zu lösen; Spielansagen (Annoncen) sind nur gültig, wenn der genannte und erforderliche Betrag bezahlt ist und die Spielansage von der Tischchefin oder dem Tischchef laut und klar wiederholt worden ist. Annoncen, die erst kurz vor Ausrollen der Kugel gemacht werden, müssen zurückgewiesen werden.

b) Online-Roulette:

Die Einsätze müssen vor Beginn des Spiels auf dem jeweiligen Depot eingezahlt werden. Die Spielansagen (Annoncen) sind nur gültig, wenn der genannte und erforderliche Betrag eingezahlt ist und die Spielansage vom System als Annonce im Wege der Rückmeldung bestätigt wurde.

(2) Jede am Spiel teilnehmende Person ist für ihren Einsatz selbst verantwortlich.

(3) Die Höhe der Mindest- und Höchsteinsätze für die einzelnen Spiele ist von der Leitung der Spielbank in den Spielregeln (§ 2 Absatz 1) zu bestimmen und an den jeweiligen Spieleinrichtungen sowie den teilnehmenden Personen am Online-Roulette auf der Internetseite des Spielbankunternehmens bekannt zu geben.

(4) Spielmarken können von der Leitung der Spielbank ganz oder sortenweise aus dem Spiel genommen und durch andere ersetzt werden. Die aus dem Spiel genommenen Spielmarken verlieren mit der Herausnahme ihre Gültigkeit.

(5) Beim Verlassen der Spielbank sind die Spielmarken an der Kasse umzuwechseln.

§ 4

Spielverbote

An der Spielbank dürfen nicht spielen

1. Personen,
   a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
   b) deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer Beteiligung am Spiel nicht entsprechen,
   c) die dem Spielbankunternehmen als Gesellschafter, Mitglied eines Organs oder der Geschäftsführung angehören oder dort sonst in leitender Stellung tätig sind,
   d) die in einem Arbeits- oder ähnlichen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Spielbankunternehmen stehen,
2. Inhaberinnen oder Inhaber von Nebenbetrieben des Spielbankunternehmens und die dort beschäftigten Personen,
3. die mit der Aufsicht über das Spielbankunternehmen beauftragten Personen,
4. im Online-Roulette darüber hinaus alle Personen in der Bundesrepublik Deutschland, sofern sie sich nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg aufhalten.

§ 5

Eintritts- und Zugangsvoraussetzung

(1) Der Eintritt in die Spielbank wird vorbehaltlich des Eintritts- und Zugangsverbots nach § 6 gewährt, wenn folgende Bestimmungen beachtet werden:

1. der Eintritt in die Spielbank ist nur mit gültiger Eintritts- oder Ehrenkarte gestattet; auf Antrag des Spielbankunternehmens kann die für die Aufsicht zuständige Behörde für das Kleine Spiel Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen, wenn sichergestellt ist, dass § 4 Nummer 1 Buchstabe a beachtet wird,
2. der Preis für Eintrittskarten ist für alle Besuchergruppen eines Betriebsteils in derselben Höhe festzulegen, gleichgültig, an welchem Spiel sie teilnehmen; er bedarf der Zustimmung der für die Aufsicht zuständigen Behörde,
3. Eintritts- oder Ehrenkarten werden für einen einmaligen Besuch oder als Zeitkarten ausgegeben; sie sind nicht übertragbar,
4. Eintrittskarten für die Teilnahme am Großen Spiel dürfen nur gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, aus dem Alter und Wohnort der Inhaberin oder des Inhabers ersichtlich sind, ausgegeben werden; Ausnahmen sind zulässig, wenn die Person persönlich bekannt ist und die Zutrittsvoraussetzungen zweifelsfrei erfüllt; erstmaligen Gästen sollen nur Karten erteilt werden, die zum Eintritt und zur Spielteilnahme an einem Tag berechtigen (Tageskarten); Eintrittskarten für einen längeren Zeitraum (Zeitkarten) sollen erst nach dem Erstbesuch und nach nochmaliger Überprüfung ausgegeben werden,
5. Eintrittskarten für die Teilnahme am Kleinen Spiel werden ohne die Vorlage eines Lichtbildausweises nach Nummer 4 ausgegeben, es sei denn, die Erfüllung des Alterserfordernisses nach § 4 Nummer 1 Buchstabe a ist zweifelhaft,
6. Zeitkarten und Ehrenkarten dürfen nur an einen beschränkten Personenkreis und nur befristet erteilt werden; ihre Geltungsdauer darf ein Jahr nicht überschreiten.

(2) Der Zugang zum Online-Roulette ist nur Personen gestattet, die das Anmeldeformular vollständig ausfüllen und unterschrieben zusammen mit einer Kopie des Lichtbildausweises dem Spielbankunternehmen zusenden. Es wird in elektronischer Form vom Spielbankunternehmen bereitgehalten.

§ 6

Eintritts- und Zugangsverbot

(1) Das Spielbankunternehmen ist berechtigt, zur Einhaltung der Spielverbote nach § 4 den genannten Personen den Eintritt in die Spielbank oder die Teilnahme am Online-Roulette zu verwehren.

(2) Eintritts- und Ehrenkarten oder die Zugangsberechtigung zum Online-Roulette sind zu entziehen,

1. wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben erlangt worden sind oder
2. wenn die Inhaberin oder der Inhaber wiederholt gegen die Vorschriften des § 10 dieser Verordnung oder des § 7 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank verstoßen hat.

(3) Die Befugnis des Spielbankunternehmens, auf Grund des Hausrechts oder einer Hausordnung Personen den Eintritt oder die Zugangsberechtigung zum Online-Roulette ohne Angabe von Gründen zu verwehren oder sie zum Verlassen der Spielbank aufzufordern, bleibt unberührt.

§ 7

Besucherkartei, Auskunftspflicht

Die Gäste der Spielbank sind verpflichtet, dem Spielbankunternehmen oder dessen Beauftragten Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere über das Lebensalter, den tatsächlich ausgeübten Beruf, ihren Wohn- und Aufenthaltsort sowie über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse insoweit zu geben, als dies für die Prüfung der Berechtigung zur Teilnahme am Spiel erforderlich erscheint. Das Spielbankunternehmen ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, geeignete Nachweise zu verlangen. Das Spielbankunternehmen hat die Namen der teilnehmenden Personen am Großen Spiel inklusive Online-Roulette, deren Beruf, Wohn- oder Aufenthaltsort und Lebensalter sowie das Datum des Besuchs der Spielbank in einer Kartei festzuhalten. Die Kartei ist vor dem Zugriff und der Einwirkung Unbefugter zu schützen.

§ 8

Aufsicht

(1) Jeder Gast der Spielbank ist verpflichtet, den Anordnungen des Personals der Spielbank Folge zu leisten und auf Verlangen Eintritts- oder Ehrenkarten und Ausweispapiere vorzuweisen.

(2) Meinungsverschiedenheiten zwischen Gästen und dem Personal der Spielbank sind unbeschadet der weiteren Rechtsverfolgung von der technischen Leitung der Spielbank zu regeln.

(3) Die diensttuenden Beschäftigten der für die Aufsicht zuständigen Behörden überwachen den gesamten Spielbetrieb und achten auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften.

§ 9

Öffnungszeiten

(1) An folgenden Tagen ist das Spielen verboten:

1. Karfreitag,
2. Volkstrauertag,
3. Totensonntag,
4. 24. und 25. Dezember.

(2) Die Spielbank ist für das Große Spiel geöffnet von 15.00 Uhr

a) für alle Spiele außer Baccara bis 5.00 Uhr,
b) für Baccara bis 7.00 Uhr.

(3) Das Kleine Spiel kann

a) in der Dependance am Steindamm von 8.00 Uhr bis 2.00 Uhr,
b) in der Dependance auf der Reeperbahn von 8.00 Uhr bis 6.00 Uhr,
c) in den Dependancen an der Wandsbeker Marktstraße und am Lüneburger Tor montags bis sonnabends von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

betrieben werden.

(4) Das Spielbankunternehmen ist berechtigt, die Spielzeit täglich vor Öffnung der Spielbank einzuschränken. Die Einschränkung ist in geeigneter Weise den Gästen zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Leitung der Spielbank darf das Spiel vorzeitig beenden, wenn keine ausreichende Beteiligung mehr gegeben ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, am Spiel entgegen § 4 Nummer 1 Buchstabe a teilnehmen lässt,
2. sich unter Täuschung über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Teilnahme am Spiel entgegen § 4 Nummer 1 b erschleicht,
3. entgegen den Spielverboten nach § 4 Nummer 1 Buchstaben b und c sowie Nummern 2 bis 4 am Spiel teilnimmt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2002 in Kraft.

(2) Die Spielordnung vom 19. April 1977 (HmbGVBl. S. 93) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, 28. Mai 2002.

Verordnung
zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 28. Mai 2002

Auf Grund von § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 647, 2975), zuletzt geändert am 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3728, 3733), wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Regelsätze der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 22 Absatz 1 BSHG) wird wie folgt festgesetzt:

Alleinstehende und Haushaltsvorstände ..... 293 Euro

Haushaltsangehörige:

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ..... 147 Euro
- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt .... 161 Euro
- vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ..... 190 Euro
- vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ..... 264 Euro
- vom Beginn des 19. Lebensjahres an ..... 234 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 15. Mai 2001 (HmbGVBl. S. 112) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Mai 2002.

Verordnung über die Veränderungssperre Groß Borstel 6 – Kerngebietsflächen und Grünflächen („Pehmöllers Garten“) südlich Papenreye –

Vom 28. Mai 2002

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) sowie § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Teilfläche des Bebauungsplangebietes des Bebauungsplanentwurfs Groß Borstel 6 – Kerngebietsflächen und Grünflächen („Pehmöllers Garten“) südlich Papenreye, Flurstücke 2082, 2026, 2025 – Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 406 – für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich sind Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 28. Mai 2002.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

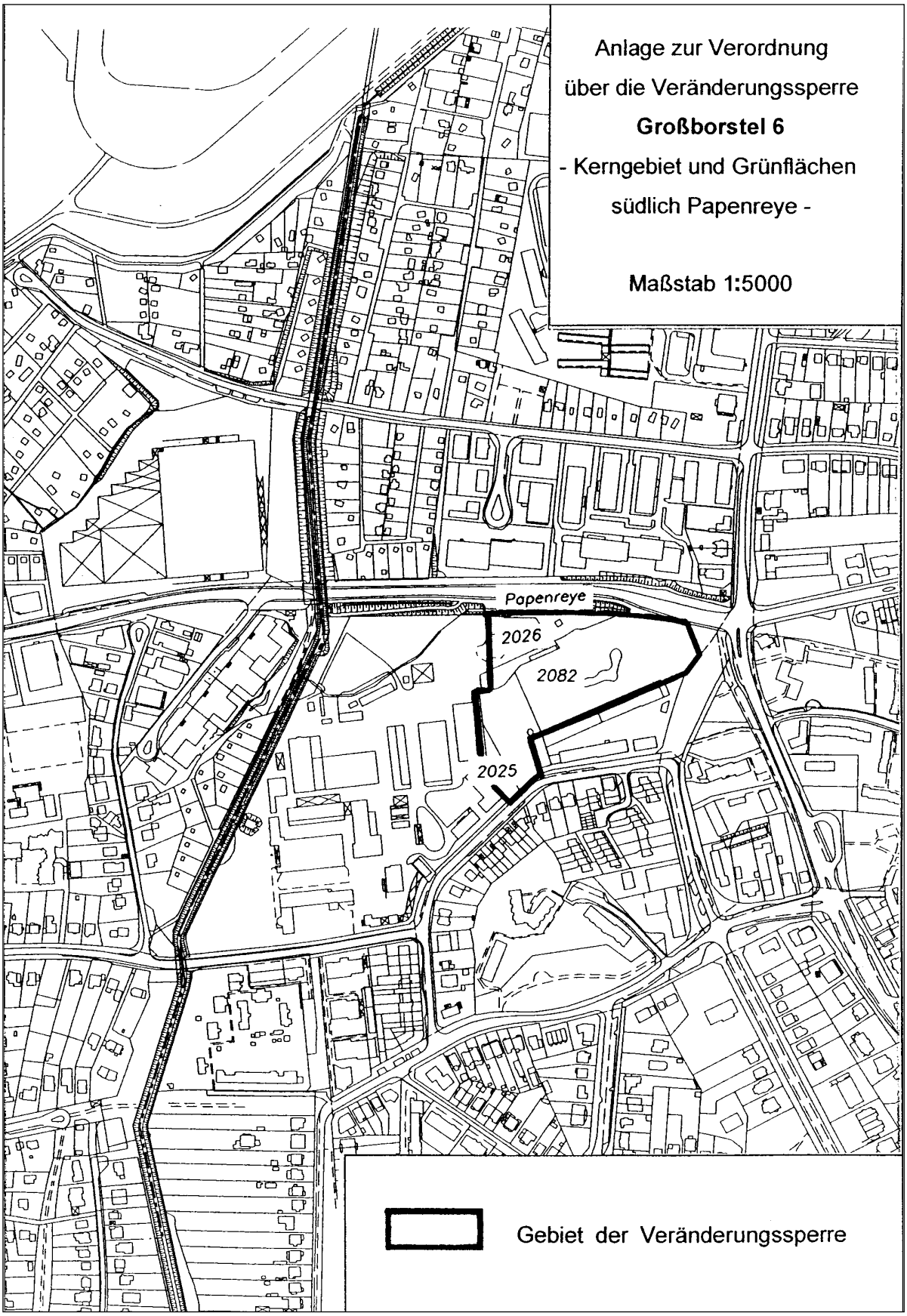

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.